

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Selbsthilfegruppen in Bayern,

endlich erreichte uns durch das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege **die neue Sprachregelung für Selbsthilfegruppen**, die sprachlich sehr sperrig ist, aber doch einige nennenswerte Lockerungen für Präsenztreffen beinhaltet. Die vollständige Sprachregelung finden Sie in der angehängten Mail.

Da sich der Text sehr kompliziert liest, und immer wieder auf Unterabschnitte der 13.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV) <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-384/>

verweist, habe ich mich bemüht Ihnen die **wichtigsten Neuerungen und Möglichkeiten** kurz zu skizzieren:

Für echte Selbsthilfegruppen (also ohne fachliche Leitung) gibt es folgende Lockerungen für „normale“ Gruppentreffen:

- Bei einer Inzidenz **unter 50** (also in fast allen bayerischen Städten und Landkreisen!) dürfen sich **alle Selbsthilfegruppen bis zu 10 Personen innen wie außen treffen plus Genesene und Geimpfte**
- Bei einer Inzidenz über 50 bis 100 dürfen sich nur **die medizinisch notwendigen** Selbsthilfegruppen bis zu **10 Personen treffen plus Genesene und Geimpfte**
- Bei einer Inzidenz über 100 nur die **medizinisch notwendigen Selbsthilfegruppen bis zu 5 Personen plus Genesene und Geimpfte**
- Die Obergrenze von **30 Personen entfällt für alle drei Stufen!** (bei einer höheren Anzahl eventuell überprüfen, ob hier nicht eine Veranstaltung vorliegt (siehe unten).
- Es spielt keine Rolle ob drinnen oder draußen
- Sport ist auch in Selbsthilfegruppen wie für alle anderen Personen in Bayern entsprechend der Inzidenzen möglich (§ 12)

Außerdem gibt es noch die Möglichkeit eines Gruppentreffens mit **Charakter einer Veranstaltung (§ 7)**, der letztendlich im **Einzelfall geprüft bzw. entschieden** werden muss. Dabei ist aber keine Entscheidung einer regionalen Behörde einzuholen, sondern eine entsprechende eigene Prüfung vorzunehmen.

Zu unterscheiden ist dabei zunächst, ob es eine **öffentliche oder private** Veranstaltung ist. Beides ist nach meiner Einschätzung für die Selbsthilfe denkbar, günstiger ist aber die **private Veranstaltung, den dort dürfen Genesene und Geimpfte zu den Teilnehmer*innenzahl dazu** gezählt werden.

Zur Prüfung dienen folgende Kriterien: der besondere Anlass (z.B. Jubiläum, Vereinsmitgliederversammlung, Vortrag), nur geladene Gäste, ein vorliegendes Programm (bitte sich hier die Originalmail des Gesundheitsministeriums genau durchlesen!)

Hier gelten folgende Regeln:

Inzidenz unter 50	50 Personen innen, 100 außen
Inzidenz 50-100	25 Personen innen, 50 außen mit Testpflicht
Inzidenz über 100	derzeit verboten

Außerdem gibt es nach wie vor auch nach der **Logik des Gesundheitsministeriums die Selbsthilfegruppe unter therapeutischer oder medizinischer Leitung**. Deren Regelungen richten sich vor allem nach dem § 14 Abs.3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 3.

Hier sind nur noch die Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 Meter, Kontaktnachverfolgung, AHA-Regeln und ein ausgearbeitetes Hygienekonzept wichtig.

Insgesamt fasse ich das Positive nochmals zusammen:

- bei einer Inzidenz von unter 50, welche die meisten Landkreise und Bayern betrifft, können sich endlich wieder **alle** Selbsthilfegruppen, und **nicht nur die medizinisch notwendigen Gruppen** treffen!
- Die **Obergrenze von bis zu 30 Personen ist komplett** weggefallen, es dürfen sich zum normalen Gruppentreffen bei einer Inzidenz unter 50 **zehn Personen plus Genesene und Geimpfte** treffen. Da die Gruppe der Geimpften nun immer mehr wächst, gibt das gute Möglichkeiten.
- Für besondere Anlässe können Selbsthilfegruppen **Veranstaltungen planen und durchführen**. Hier kann dann die Personenzahl wesentlich höher gefasst werden.

Die Neuregelung auch unter „Häufig gestellte Fragen zum öffentlichen Leben“ auf der Seite des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu finden.

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-oeffentlichen-leben>

Herzliche Grüße und weiter einen schönen Sommer wünscht Ihnen euch/Ihre

Theresa Keidel

Geschäftsführung Seko Bayern

Telefon: 0931/ 20 78 16 41

Mobil: 01590/ 16 33 132

Selbsthilfekoordination Bayern

Handgasse 8, 97070 Würzburg

Telefon allgemein: 0931 / 20 78 16 40; Telefax: 0931 / 20 78 16 46

Internet: www.seko-bayern.de Achtung: bitte nur diese Internetadresse verwenden!

E-Mail: selbsthilfe@seko-bayern.de

allgemeine Sprechzeiten:

Sie erreichen uns

montags von 9.30 bis 16.00 Uhr,

dienstags von 13.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr.

Anhang - Schreiben des Ministeriums für Gesundheit und Pflege

per Email am 16.6.2021 erhalten

Sehr geehrte Frau Keidel,

auf die geführte Korrespondenz nehme ich Bezug und darf Ihnen nachfolgend die aktuell geltenden Ausführungen rund um das Thema Selbsthilfegruppen mitteilen:

Selbsthilfegruppen betonen die Eigenverantwortung und ermöglichen Teilhabe der Betroffenen. Sie ergänzen damit das professionelle Versorgungssystem. Neben der fachlichen Beratung und Information bereichern sie die Versorgungslandschaft niedrigschwellig durch eine psychologische und soziale Komponente und setzen wertvolle Ressourcen für die Gesunderhaltung und

Problembewältigung frei. Selbsthilfe-Verbände für zum Beispiel Menschen mit Behinderung, chronischen psychosozialen Krankheiten oder Suchterkrankungen bieten darüber hinaus Möglichkeiten der Begegnung und Vertretung der Anliegen und Interessen der Betroffenen. Selbsthilfe hat daher einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Sie zeichnet sich typischerweise durch den selbstbestimmten Austausch Betroffener sowie Angehöriger in Gruppen aus, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern. Die Selbsthilfegruppen stellen einen wesentlichen Aspekt der Behandlungsmöglichkeiten dar und sind gerade für viele der Teilnehmer ein wesentlicher Gesichtspunkt des Heilungs- und Gesunderhaltungsprozesses. Herr Staatsminister Holetschek und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist der hohe Stellenwert der Selbsthilfegruppen bewusst, und es ist uns ein Bedürfnis, diese Gruppen auch nachhaltig zu unterstützen

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben zu Präsenztreffen und Veranstaltungen von Selbsthilfegruppen muss unterschieden werden, ob die Gruppe von einer medizinischen oder therapeutischen Fachkraft im Rahmen von deren Berufsausübung (ggf. neben-) beruflich geleitet wird oder ob dies nicht der Fall ist und die Leitung von einer verantwortlichen, fachkundigen Person ehrenamtlich übernommen wird. Vorab ist aber hervorzuheben, dass diese Unterscheidung keinesfalls die Erfahrung und die Kompetenz der verantwortlichen, fachkundigen Person im Umgang mit der Krankheit im Hinblick auf den Selbsthilfeeferfolg in Frage stellen soll. Ohne eine zuständige Person, die auch für die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen sorgt, besteht die Gefahr, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden und es kann nicht gewährleistet werden, dass durch das Treffen ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten ist. Diesen Erfolg gewähren die Selbsthilfegruppen gerade durch die fachkundige Betreuung und die Gruppensituation.

Treffen einer Selbsthilfegruppe unter medizinischer oder therapeutischer Leitung unterliegen als Teil der beruflichen Tätigkeit der Leitungsperson im Sinne des § 14 Abs. 3 der 13. BayIfSMV in Bezug auf die Teilnehmerzahl nicht den Kontaktbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und sind auch nicht an den Regelungen für Veranstaltungen nach § 7 der 13. BayIfSMV zu messen. Die Beschränkungen der Teilnehmerzahl und die weiteren Voraussetzungen ergeben sich hier aus den Vorgaben für medizinische und therapeutische Berufsausübung nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Für Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen, deren Leitung nicht im Rahmen einer (neben-)beruflichen medizinischen oder therapeutischen Tätigkeit erfolgt, gelten im Ausgangspunkt die Kontaktbeschränkungen nach § 6 der 13. BayIfSMV. Danach ist die Teilnehmerzahl bei Präsenztreffen einschließlich der verantwortlichen, fachkundigen Person als Leitung, auf höchstens 10 Personen begrenzt. Die in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner darüber hinaus vorgesehene Beschränkung auf Teilnehmer aus höchstens drei Hausständen gilt für Präsenztreffen von Selbsthilfegruppen dann ausnahmsweise nicht, wenn durch die Durchführung des Treffens als Präsenztreffen in der Gruppe ein gesundheitlicher oder körperlicher Erfolg zu erwarten ist, der umgekehrt bei der individuellen Betreuung ausbliebe und die Durchführung medizinisch sinnvoll und notwendig ist. Bei einer Inzidenz über 100 sind medizinisch notwendige Treffen mit dem Ziel eines gesundheitlichen oder körperlichen Erfolgs auf höchstens 5 Personen begrenzt. Bei der jeweils geltenden maximalen Teilnehmerzahl (5 bzw. 10 Personen) werden vollständig geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung nicht mitgezählt.

Gruppentreffen, die den Charakter einer Veranstaltung haben, können im Rahmen von § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der 13. BayIfSMV möglich sein.

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nach § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis sind nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig. Geimpfte und genesene Personen können bei privaten Veranstaltungen jeweils dazukommen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

Wann eine Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der 13. BayIfSMV vorliegt, kann nicht abstrakt und allgemeingültig beantwortet werden, vielmehr ist der jeweils konkrete Einzelfall anhand folgender Kriterien zu beurteilen. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der 13. BayIfSMV sind zunächst eng auszulegen. Gemeinsames Merkmal von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der 13. BayIfSMV ist der besondere Anlass. Dieser muss eine begrenzte Häufigkeit aufweisen und entweder von einem vornherein datumsmäßig bestimmten Ereignis abhängen oder aus rechtlichen Gründen turnusmäßig stattfinden müssen. Neben Teilnehmerkreis und Anlass sind auch ein hoher Organisationsgrad, eine hohe Zahl von Teilnehmern und das Vorhandensein eines Programms Indizien für das Vorliegen einer Veranstaltung.

Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen einer privaten und einer öffentlichen Veranstaltung kommt es darauf an, ob zwischen den Teilnehmenden eine (wenn auch mittelbare) persönliche Verbindung besteht oder ob diese ohne persönliche Verbindungen ausschließlich anlassbezogen zusammenkommen. Es dürfen zudem nur geladene Personen anwesend sein. Diesbezüglich kommt es darauf an, dass die Einladung grundsätzlich personengebunden und nicht frei übertragbar ist. Auch muss vor der Veranstaltung bestimmbar feststehen, wer an dieser teilnehmen wird. Dies ergibt sich aus dem Merkmal des „von Anfang an klar begrenzten“ Personenkreis.

Sport kann auch in Selbsthilfegruppen nach den Maßgaben von § 12 der 13. BayIfSMV ausgeübt werden.

Die Sprachregelung wird demnächst auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Derra

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Persönlicher Referent des Staatsministers